Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 64 (1952)

Artikel: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: Exkurs II: Der Fridschatz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-61815

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Exkurs II. Der Fridschatz[1]

Neben dem Vogtrecht von 1 ℔ 5 β, mit dem 1306 die bäuerlichen Eigengüter «uffen Dorf» zu Seengen belastet waren, hatten die Eigentümer dieser Grundstücke noch eine weitere Abgabe zu entrichten: «Dů geltent och 6 phenning ze mertzen der herschaft, die heissent vritphennige; und swenne man sů in dem mertzen niht git, so sol man nach dem mertzen fůr jeglichen phenning geben 3 ℔ phenning.»[2]

Eine Erklärung von Art und Rechtsgrund dieser Abgabe kann natürlich von einer so schmalen Basis aus nicht erfolgen. Nun finden wir aber südlich von Seengen in einer ganzen Anzahl von Dörfern Bauerngüter, die eine Fridschatz genannte Abgabe leisteten, und da im Althochdeutschen denarius mit Schatz (scaz) oder Pfennig (pfantinc, penning) wiedergegeben wurde[3], dürfen wir annehmen, daß Fridpfennig und Fridschatz identisch seien.

Auskunft über das Wesen des Fridschatzes geben uns nur die Offnungen von Muri (1411) und Hermetschwil (14. Jahrhundert), der oben zitierte Passus im Habsburger Urbar, die Offnung des Dinghofes «uffen Dorf» zu Seengen (1346) und die Offnung des Dinghofes Dottikon (1351)[4].

Der betreffende Artikel in den Offnungen von Muri und Hermetschwil ist gleichlautend: «Die gueter die friedschätzig sind, zuo denen hett das gotzhus die recht: stirbt man oder wip ân liberben, so ist das guot dem gotzhus ledig: wer ouch den friedschätzigen zins nit richtot uff den tag, als er in richten sole, der sol dz mornendes besseren mit 3 ℔.»

Offnung des Dinghofes «uffen Dorf» zu Seengen: «Der selben phenningen heissent sechse fridphenning oder merzen pfenning, die stant mit solichem rechte, wer derselben sechs phenning keinen (= einen) git, der sol in geben in dem merzen, weles tags er wil, die wile er des merzen einen tag vor im hat. Were aber, daz er den selben oder die phenning inrent dem merzen nůt richt, also daz er daz ubersêsse untz daz der

[1] Vgl. Partsch, *Die Steuern des Habsburger Urbars* (Beiheft 4 ZSG 1946), 148/9. Die von Partsch vorgetragenen falschen Schlüsse beruhen auf einer zu oberflächlichen Untersuchung dieses verwickelten Problems.

[2] HU I, 172.

[3] Schröder, *Rechtsgesch.* 197 Anm. 3.

[4] Grimm, *Weistümer* V, 78. Argovia 4, 294. HU I, 172. Hallw. A. um 1346. Argovia 9, 40/1.

mertze fûr kême, daz sol er bessern danach minem herren mit sechtzig schillingen.»

Offnung des Dinghofes Dottikon[5]: «Die güter, die fridschetzig sint, zu den hat dz gotzhus zu Küngsvelden dz reht: stirbet ein man oder wib, so das gut inne hat, ân lîberben, das selb gut ist denne dem gotzhûs lidig. – Wer ouch den zins nit ierlich richtet ûff den tag, als er von rechtes wegen tun sol, dz ist ûff sant Martis tag, der sol dz dem gotzhus mornendes bessren mit dry schillingen gewonlicher lantphenningen. – Wa sich drye zinse ûff einem gut erlangent, dasselb gut ist dem gotzhûs zinsvellig.»

Diese Quellenstellen zeigen uns vorerst eindeutig folgendes:

- Der Fridschatz war keine persönliche Abgabe, sondern eine dingliche, auf einem Grundstück liegende Last.
- Die Abgabe mußte an einem bestimmten Termin geleistet werden; in Seengen erstreckte sich dieser Termin auf den ganzen Monat Märzen, daher der Zuname «merzenpfenning».
- Auf Nichtentrichtung oder verspäteter Bezahlung stand die außerordentlich hohe Geldbuße von 60 β, in Dottikon auf 3 β herabgesetzt, verbunden mit der Einziehung des Gutes (zinsfällig werden) nach dreimaligem Zinsverzug.
- Bei erbenlosem Absterben des Eigentümers fiel das Gut an den Inhaber des Fridschatzrechtes.

Der Inhaber des Fridschatzrechtes hatte somit im 14. Jahrhundert Anrecht auf die Abgabe, auf die Buße bei Nichterfüllung und auf den Heimfall bei Erblosigkeit. Über ein eigentliches Eigentumsrecht am Gut scheint er nicht verfügt zu haben.

Als Inhaber dieses Fridschatzrechtes kennen wir in unserer Gegend im 14. Jahrhundert nur das Kloster Muri[6], das Stift Beromünster[7] und die Herzöge von Österreich[8]. Trotz der Erwähnung von fridschätzigen Gütern in den Offnungen von Hermetschwil und Dottikon ist in den Ur-

[5] Der Dinghof Dottikon ging 1351 kaufsweise vom Kloster Muri an das Kloster Königsfelden (vgl. Argovia 9, 39).

[6] Lieli bei Bremgarten, Islisberg, Buonas, Althäusern, Alikon, Gerenschwil, Ottenhusen, Rüedikon, Schongau, Uezwil (Sta A 5002).

[7] Gauchhusen (Eschenbach), Schongau (UBB I No. 121. QW II/1, 72/3).

[8] Seengen, Amelgeswil (Gontenschwil) (HU I, 172, 176).

[9] Sta A 4531 und 4532.

[10] Sta A 464.

baren der Klöster Hermetschwil[9] und Königsfelden[10] aus dem 14. und 15. Jahrhundert keine solche Abgabe verzeichnet.

Geographisch erstreckte sich der Bereich der fridschätzigen Güter des 14. Jahrhunderts, abgesehen von drei Nennungen östlich der Reuß (Lieli bei Bremgarten, Islisberg und Buonas am Zugersee) und einer Nennung im Winental (Amelgeswil-Gontenschwil), auf das Gebiet des Lindenbergs und des luzernischen und aargauischen Seetals östlich der Seen.

Über Höhe und Art des Fridschatzes vermitteln uns die Quellen folgendes Bild: In Seengen betrug die Abgabe 6 ϑ. 1346 waren die Güter, auf denen der Fridschatz lastete, schon so sehr zerteilt, daß z. B. zwei Bauern nur je ½ ϑ jährlich schuldeten, zwei andere ihre Pfennige nur jedes dritte Jahr erlegen mußten. Im Gegensatz dazu betrug der Fridschatz zu Amelgeswil-Gontenschwil die relativ hohe Summe von 15 β.

Der Fridschatz, den das Kloster Muri zu Ende des 14. Jahrhunderts bezog, lag pro Bauernhof (oder Schuppose) zwischen 1–4 ϑ, wobei von 27 genannten Gütern 19 nur je 1 ϑ entrichteten.

Über die Fridschatzgüter des Stiftes Beromünster gibt uns das Kelleramtsurbar von 1324 Auskunft: In einer längeren Liste werden 18 «güter» genannt – offensichtlich handelte es sich um einzelne Parzellen – von denen 12 ebenfalls nur 1 ϑ entrichteten. Die höchste Abgabe war hier pro Gut 1 β. Als Besonderheit sei noch erwähnt, daß mit fünf Ausnahmen das Stift den Bebauern dieser Güter als Gegenleistung ein Brot schuldete.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß der Fridschatz im 14. Jahrhundert eine reine Geldleistung war, die pro belastete Einheit (Grundstück, Bauerngut oder Schuppose) den Betrag von 6 ϑ selten überschritt, somit schon damals ohne Buße und Heimfallsrecht wirtschaftlich bedeutungslos gewesen wäre.

Für eine Untersuchung der Entwicklung und des Ursprungs des Fridschatzes bietet das Urbar des Klosters Muri von 1376/89 als ausführlichste Quelle die beste Grundlage[6]. Wir finden in diesem Urbar zwei Arten fridschätziger Güter: reine fridschätzige Güter und Güter, welche neben dem Fridschatz noch mit Bodenzinsen belastet waren.

Reine fridschätzige Güter verzeichnet das Urbar in Buonas am Zugersee, Lieli bei Bremgarten, Islisberg, Ottenhusen, Althäusern, Uezwil, Niederschongau, Rüedikon und Alikon. Gemischte Güter finden wir in Mettmenschongau (11 β 3 ϑ Zins, 2 ϑ Fridschatz), Niederschongau (1 Mütt Kernen Zins, 2 ϑ Fridschatz), Rüdikon (8½ β Zins, 2 ϑ Fridschatz) und Gerenschwil (7 Malter Korn und Haber, 4 ϑ Fridschatz). Möglicher-

weise waren diese Güter dem Kloster, als dem Inhaber des Fridschatzrechtes, heimgefallen und gegen einen Bodenzins, unter Beibehaltung des althergebrachten Fridschatzes, weiterverliehen worden. Dieser Vorgang wird durch einen Nachtrag für Alikon belegt. Die dort liegenden neun fridschätzigen Schupposen fielen dem Kloster heim, das 5 ½ Schupposen um 2 ½ Malter Korn und Haber weiterverlieh; der Rest blieb auch weiterhin nur mit dem Fridschatz belastet. Daß der Fridschatz durch Heimfall ganz verschwinden konnte beweist ein Nachtrag bei Rüedikon, wo ein mit 1 ϑ Fridschatz belastetes Gut «dem gotzhus lidig worden» und nachher für 2 Viertel Korn wieder verliehen wurde.

Diese letzte Stelle zeigt uns, daß sich der Bestand an fridschätzigen Gütern infolge des Heimfallsrechtes im Laufe der Zeit verringert haben muß, daß wir somit in älteren Urbaren eine größere Anzahl vorfinden sollten. Aus dem Zinsrodel des Klosters Muri von 1310/20 erfahren wir allerdings für unsere Zwecke nichts, da durchwegs nur die addierten Geldbeträge genannt werden[11].

Der nächste vollständige Güterbeschrieb des Klosters Muri bildet einen Bestandteil der Acta Murensia, der Gründungsgeschichte des Klosters. Die hier in Frage kommende Güterzusammenstellung wird auf die Mitte des 12. Jahrhunderts datiert[12]. Diese Aufzeichnung läßt uns in der Gegend des Lindenbergs in verschiedenen Dörfern «liberi censarii», freie Zinsleute, finden, wobei es sich zum Teil um Orte handelt, in denen im 14. Jahrhundert fridschatzpflichtige Güter registriert werden. Eine genaue Untersuchung zeigt uns, daß dies für je sieben von den elf Orten mit Fridschatz und zwölf Orten mit liberi censarii zutrifft[13]. Fünf «liberi censarii»-Orte werden später nicht mehr als Dörfer mit fridschätzigen Gütern erwähnt[14], was möglicherweise auf das Heimfallsrecht des Klosters zurückzuführen ist. Vier Fridschatz-Orte dagegen erscheinen nicht in der Liste der Dörfer mit liberi censarii[15], ein Umstand, der die Herleitung der murischen Fridschatzleute von den liberi censarii in Frage stellen würde.

[11] Sta A Muri 55. Basler Zeitschriften Geschichte und Altertumskunde V, 391 ff. Der Fridschatz findet nur bei Rüedikon ausdrückliche Erwähnung: Item summa denariorum tam de dicto fridschatz quam de censu sancti Johannis et Martini . . .

[12] Acta Murensia, 79, 86, 87.

[13] Nieder-Schongau, Mettmen-Schongau, Rüedikon, Alikon, Ottenhusen, Gerenschwil, Buonas.

[14] Fahrwangen, Lieli am Lindenberg, Abtwil, Butwil, Meierskappel.

[15] Uezwil, Lieli bei Bremgarten, Islisberg, Althäusern.

Nun wissen wir aber aus einer Muriurkunde des 14. Jahrhunderts, daß das Fridschatzverhältnis, in Anlehnung an die alte Institution, auch später noch auf vertraglichem Weg entstehen konnte. Am 27. Juni 1363 kaufte Rudolf Megger von Aesch vom Kloster Muri «die mûli, die man nempt ze dem Bül, gelegen nid Althûsern», gleichzeitig dem Kloster das Fridschatzrecht – Heimfall bei erblosem Absterben – zugestehend, das der neue Eigentümer durch die jährliche Fridschatzabgabe von 2 ϑ auf den Altar der Klosterkirche dokumentierte; als Gegenwert standen ihm «zwein ruggin weggen» zu[16]. Es handelte sich tatsächlich um das im Urbar von 1376/89 erwähnte Fridschatzgut zu Althäusern. Ein wesentliches Merkmal dieses neu entstandenen Verhältnisses scheint die Gegenleistung durch den Inhaber des Rechtes in Form von Broten gewesen zu sein. Wir dürfen deshalb annehmen, daß das Recht der zahlreichen fridschätzigen Güter des Stiftes Beromünster zu Schongau, bei welchen das Stift als Gegenleistung für den Fridschatz den Bebauern ein Brot schuldete, auf ein Vertragsverhältnis zurückzuführen ist. Nach alledem scheint es uns nun mehr als wahrscheinlich, daß diejenigen murischen Fridschatzleute des 14. Jahrhunderts, die in früheren «liberi censarii»-Orten saßen, Überreste dieser Schicht freier Zinsleute des 12. Jahrhunderts waren.

Weitere Quellen über den Ursprung des Fridschatzes liefert uns noch das Stift Beromünster. Am 20. April 1269 verkaufte ein Konrad von Eschenbach sein Münstergut zu «Gouchusen in der Owe» (bei Waldibrücke, Gemeinde Eschenbach), das er gegen den Zins, «qui vulgo dicitur vridschazz», besessen hatte, an das Stift zurück[17]. Ein Schutzbrief Kaiser Friedrichs I. von 1173 für das Stift nennt im gleichen Gauchhausen einen Goldzins (tributum auri), offenbar die Frühform des späteren Fridschatzes[18]. Es dürfte sich um eine dem «census de auro, quod appendit siclum» ähnliche Abgabe gehandelt haben, von welchem die liberi censarii von Buonas und Meierskappel laut den Acta Murensia 6 ½ d an das Kloster Muri leisteten[12]. Wir gehen wohl kaum fehl mit der Annahme, daß die im 14. Jahrhundert in weltlichen Händen liegenden Fridschatzrechte ebenfalls bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Wir dürfen uns deshalb in diesem Jahrhundert eine dem Fridschatzrecht unterworfene homogene Sozialschicht vorstellen, in der sich höchstens Unterschiede im Gerichtsstand zeigten. Ein Teil der Fridschatzgüter

[16] StaA Muri 95.
[17] UBB I No. 121.
[18] UBB I No. 8.

unterstand direkt dem Landgrafen, ihre Bebauer erscheinen später als Inhaber bäuerlicher Eigengüter unter gräflicher oder herrschaftlicher Vogtei. Ein anderer Teil dieser Güter gehörte den Immunitäten Muri und Beromünster an, die Bebauer (liberi censarii, Goldzinser) unterstanden deren Gerichten und Vögten und erscheinen später als freie Gotteshausleute.

Da Quellen über die «Frühformen» des Fridschatzes aus der Zeit vor dem 12. Jahrhundert fehlen, ausgedehnte Rodung in diesem Jahrhundert, wie die Untersuchung im Exkurs I beweist, aber kaum in Frage kommt, muß die weitere Untersuchung bei der Frage nach dem Rechtsgrund des Abgabenverhältnisses einsetzen, wobei wir voraussetzen, daß die eingangs dieses Exkurses aufgeführten Rechtssätze der Offnungen des Dinghofes uffen Dorf zu Seengen und des Klosters Muri, trotz ihrer späten Niederschrift (14./15. Jahrhundert), immer noch die früh- und hochmittelalterlichen Verhältnisse widerspiegeln.

Entspringt der Fridschatz einem Zinsleiheverhältnis oder ist er anderen Ursprungs? Im allgemeinen führte bei Zinsleiheverhältnissen die säumige Zinszahlung nicht zu einer Buße, sondern bei mehrmaligem Verzug (häufig drei Jahreszinse) zur Einziehung des Gutes. Eine Buße, wie sie uns der Fridschatz zeigt, dürfte eher auf ein Verhältnis öffentlich-rechtlicher Art zurückzuführen sein. Die sechzig Schilling betragende Buße hat denn auch sehr große Ähnlichkeit mit dem fränkischen Königsbann, d. h. der Höchstsumme, bei welcher der König (später auch der Graf) gebieten durfte. Auch den anderen wesentlichen Bestandteil des Fridschatzrechtes, den Heimfall bei Erblosigkeit, können wir nur als ursprünglich königliches Recht auffassen. Wenn ein Zinsleiheverhältnis vorgelegen hätte, wäre bei Erblosigkeit der Rückfall des Gutes an den Grundeigentümer eine Selbstverständlichkeit gewesen, hätte somit nicht besonders betont werden müssen.

An diesem Punkt der Untersuchung fragen wir vorerst einfach nach frühmittelalterlichen Zeugnissen über die gleichen Orte, in denen wir liberi censarii und Fridschatzgüter gefunden haben. Tatsächlich existiert aus der Zeit um 900 ein Zinsrodel der Abtei Zürich, der eine Anzahl der gesuchten Orte verzeichnet[19]. Die Abgaben der in diesem Rodel auf-

[19] QW II/2, 246 ff. Seengen, Fahrwangen, Büttikon/Uezwil, Schongau, Rüedikon, Lieli, Eschenbach (Gauchhausen), Alikon. Da der Rodel nur Orte westlich der Reuß erwähnt, werden Buonas und Meierskappel nicht genannt. Ebenfalls nicht erwähnt werden die vier Dörfer Abtwil, Ottenhusen, Gerenschwil und Butwil, doch lagen sie alle in

geführten Zinsleute waren offensichtlich dinglich radiziert, sonst wären sie nicht von Mitteilhabern an einzelnen Bauernhöfen (suique participes, et socii eius) erhoben worden, und betrugen in der Regel pro Hofeinheit 6 ϑ. Die Gesamtheit dieser Zinse war Pertinenz des seit 853 der Fraumünsterabtei gehörenden Königshofes Zürich. Entfremdung dieser Einkünfte führte 893 zu ihrer Aufzeichnung und zur Aufnahme einer Verlustliste.

Der Königszins ist in der Höhe dem Fridschatz sehr ähnlich, beide Abgaben sind dinglich radiziert, werden in den gleichen Ortschaften genannt und stehen im Zusammenhang mit königlichen Rechten (Königshof, Königsbann). Der Schluß liegt deshalb nahe, daß wir in diesem ursprünglichen Königszins den Vorläufer des Fridschatzes zu suchen haben.

Daß es sich bei diesen Königszinsen kaum um Abgaben von gewöhnlichem Grundeigentum handelte, mag der Umstand beweisen, daß sich die Abtei – mit einer Ausnahme (Nebikon), die bei Annahme der Identität zwischen Königszins und Fridschatz mit dem Heimfallsrecht erklärt werden kann – nur über die Entfremdung der Zinse, nicht aber der Bauernhöfe beschwerte; wie denn auch der Einführungssatz zum Zinsrodel nur von Zins (census), der seit jeher zum Hof Zürich gehört habe, nicht von Grundeigentum spricht.

Der bei Nichtleistung des Zinses angedrohte Königsbann läßt uns vermuten, daß wir in dieser Geldabgabe den Ersatz für öffentlich-rechtliche Dienste zu erblicken haben (Kriegs-, Boten-, Bewachungsdienst usw.), auf deren Verweigerung die königliche Höchststrafe, der Sechzigschillingsbann, stand, die offenbar auch für die Ersatzleistung bestehen blieb. Zu einer präzisierenden Erklärung verhilft uns vielleicht die in Seengen (und Egliswil) noch im Spätmittelalter übliche Bezeichnung «Märzenpfennig» für den Fridschatz: Vor 755 wurden alljährlich im Fränkischen Reich im Monat März Heeresversammlungen abgehalten (Märzfeld)[20]. Es ist nun wohl möglich, daß die «Fridschatz»-Leute von der Teilnahme an dieser Versammlung befreit waren, als Ersatzleistung jedoch einen bestimmten, im Monat März fälligen Zins entrichten mußten, auf dessen Nichtbezahlung die Buße für das Ausbleiben am Märzfeld stand. Aus der ganzen Beweisführung dürfte hervorgehen, daß die

der Nähe von Eschenbach, Ballwil und Alikon, die im Fraumünsterrodel erwähnt werden und deren Marken vielleicht im 9. Jahrhundert umfassender waren.

[20] Vgl. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* II (1892), 126/8. König Pippin verlegte im Jahre 755 die Heerschau in den Mai.

Abgabe, der wir im Spätmittelalter unter dem Namen Fridschatz begegnen, der Rest eines aus der fränkischen Zeit stammenden Königszinses öffentlich-rechtlicher Art sein kann.

Wie schon erwähnt, wird auch Seengen im Fraumünsterrodel mit 6 ϑ erwähnt (de Seynga Ernus suique participes 1 plenum). Unter den Entfremdungen finden wir diesen Ort nicht verzeichnet. Möglicherweise ist dies der Grund für die Tatsache, daß im Spätmittelalter der «fridphenning» oder Märzenpfennig immer noch genau 6 ϑ betrug.

Im benachbarten Egliswil leisteten laut dem Fraumünsterrodel zwei Zinser (Plidker und Liuto) gesamthaft 9 ϑ. Im Zusammenhang mit dieser Quellenstelle steht offenbar der folgende Eintrag in einer Aufstellung hallwilscher Pfand- und Vogteirechte zu Egliswil aus der Mitte des 14. Jahrhunderts: «Es ist öch ze Egliswile ein schilling phennig geltes, die gehörrent öch in der herschaft gůt zů dem vorgenanten phfande (von Oesterreich) und heissent mertzzen phfenningen und gand öch ab gůtren; die selben phfenning gebent die, uf den si stand, ze mårtzen, also dz sis richten mügent in dem mertzen wen si wellent; wer aber dz si es übersasent untz dz sich der mertze verlüffe, der sol dz bessren mit drin schillingen.»[21] Wie spätere Quellen zeigen, wurde dieser Märzenpfennig von den Gütern erhoben, die im Habsburger Urbar als «der lüte eigen» genannt werden[22]. Eine Analogie zu Seengen – und Dottikon (Dreischillingbuße) – ist nicht vor der Hand zu weisen. Es scheint sich hier um einen verkümmerten Fridschatz zu handeln.

[21] Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

[22] Hallw. A. 1419, 25. Mai, Anhang (Egliswiler Vogtrodel).